

Analogie finden. Aber trotzdem erscheint es nach obiger Auseinandersetzung nicht unumgänglich nöthig, die Sätze über die Abtwahl für eine ungeschickte Interpolation in die Formel des Liber diurnus zu halten. Man könnte ebensowohl annehmen, dass der einst correcte Ausdruck der Kanzlei von unserm spätern Copisten durch wissentliches oder unwissentliches Auslassen einiger Worte so abgeändert ist, dass jetzt eben nur noch der Sinn, nicht der wörtliche Ausdruck gewahrt bleibt. Und für flüchtige Arbeit des Schreibers fanden wir oben mehrere Beispiele in den entstellenden Fehlern der Formel des Liber diurnus, für eigenmächtige Abänderung des ursprünglichen Textes zeigt uns der unserm Privileg vorausgehende Gregorbrief ein deutliches Exempel.

Und somit kommen wir zu dem zweiten Indicium, welches wir aus den übrigen Bestandtheilen unseres Additamentum gewinnen. Vor dem Privileg an Vitalian steht fol. 295' mit der Ueberschrift 'Epistola beati Gregorii papae ad Castorium Ariminensi (sic) aepiscopum' der Brief (II, 41) Gregors I. mit dem Privileg für das Kloster SS. Andreae et Thomae zu Rimini. Im Ganzen schliesst sich der vorliegende Text von II, 41 eng an die Form, wie sie in das Lateranensische Register eingetragen war, an. Denn da wir II, 41 unter den Gregorbriefen sowohl in der grossen Sammlung R wie auch in der kleinen P finden und beide unabhängig von einander Excerpte aus dem Papyrusregister des Lateran bieten, so kann über die ursprüngliche Form des Lateranensischen Regests in diesem Falle kein Zweifel obwalten. Von ihr weicht in starker Weise aber eine andere Gestaltung dieses Privilegs ab und diese ist meiner Ansicht nach durch Abschriften des Originals selbst uns überliefert. Diese andere Form edierten die Mauriner unter II, 41 an zweiter Stelle. Aber auch der Registertext selbst, der im Wesentlichen einen Extract des zweiten Textes repräsentiert, ist ausserhalb der Briefsammlungen mit Interpolationen auf uns gekommen. In dem bekannten Codex von Monte Cassino 353 saec. X, der unter dem Abt Johannes nach dem verlorenen Original des Ignotus (cf. Bethmann, Archiv XII, 506) copiert ist, folgt auf den Brief des Paulus diaconus an Kaiser Karl auf fol. 259 der Gregorbrief II, 41 in der Form des Registers, aber mit eigener Inhaltsangabe¹⁾ und abweichendem Schluss. Die gleiche Inhaltsangabe und den gleichen Schluss weist neben dem Cod. Barberinus XI, 64 saec. IX. (fol. 118') auch unser Barberinus auf. Schliesst nämlich der Brief 'Hanc autem . . . paginam . . . a te vel post te episcopis ordinandis firmam statuimus illibatamque servari; ut . . . et monasterium illud nullius

1) 'Ut abbas in monasterio non per episcopum aut per quemlibet exterum ordinetur, neque missa ab episcopo ibi celebretur, et ut nulli ecclesiae subiciatur'.